

Abrechnung

1. Leistungen nach Bema-Nr. 13 e-h; Versorgung von Milchmolaren

Mit Rundschreiben Nr. 4 vom 02.07.2018 haben wir Sie bereits über den Beschluss des Bewertungsausschusses zur Erweiterung des Leistungsspektrums der Bema-Nr. 13 informiert.

Die KZBV hat sich mit dem GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss darauf verständigt, dass zur Umsetzung des Amalgamverbots der EU auch

- Schwangere
- Stillende
- Kinder unter 15 Jahren

unter die Ausnahmeregelungen der Nr. 13 e, f und g gefasst werden können.

Mit der Nr. 13 h wurde zusätzlich eine Regelung für mehr als dreiflächige Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich in den Bema aufgenommen.

Wir bitten Sie, folgende Leitschnur bei Füllungsleistungen nach Bema-Nr. 13 e-h zu beachten:

1. Die Entscheidung, welches Füllungsmaterial jeweils zum Einsatz kommt, trifft der Zahnarzt im Einzelfall. Es sollen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien nach Hersteller-Indikation verwendet werden. Erachtet der Zahnarzt in Abstimmung mit dem Patienten eine Versorgung mit Amalgam wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse im jeweiligen Einzelfall als zwingend notwendig an, kann wie bisher eine Versorgung mit Amalgam erfolgen.
2. Wünscht ein Patient eine zuzahlungsfreie Versorgung, dann ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, eine zuzahlungsfreie Versorgung (entsprechend 1.) anzubieten und gegebenenfalls durchzuführen. Das muss nicht zwingend eine Kompositfüllung in Adhäsivtechnik sein. Auch hier entscheidet der Zahnarzt, welches Füllungsmaterial auch unter Berücksichtigung der zweijährigen Gewährleistung für Füllungen nach dem SGB V jeweils zum Einsatz kommt. Mit der Abrechnung der Nr. 13 e-h ist die Verwendung jedes erprobten und praxisüblichen plastischen Füllmaterials einschließlich der Anwendung der Ätztechnik und der Lichtaushärtung abgegolten.
3. Eine Mehrkostenvereinbarung für über den jeweiligen Bema-Umfang hinausgehende Leistungen (z.B. dentinadhäsive Restaurationen) ist weiterhin möglich. Das gilt auch bei Kindern unter 15 Jahren, Schwangeren und Stillenden. Eine schriftliche Einwilligung des Patienten bzw. Erziehungsberechtigten in die Mehrkostenvereinbarung ist in jedem Falle erforderlich.
4. Bitte vermerken Sie die Angaben der Patientinnen über Schwangerschaft und Stillen stets in der Karteikarte, wenn Sie Leistungen nach Bema Nr. 13 e - h bei diesem Personenkreis erbringen.
5. Bei der Versorgung von Milchmolaren bitten wir Sie, das Wirtschaftlichkeitsgebot strikt zu beachten, um Rückforderungen der Krankenkassen zu vermeiden. Das bedeutet, dass auch für die Versorgung von Milchmolaren in der Regel nicht zwingend Kompositfüllungen in Adhäsivtechnik das Mittel der Wahl sind. Bei der Versorgung von Milchmolaren stehen Ihnen auch alternative Materialien zur Verfügung.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses fügen wir als **Anlage 1** zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Fälle von Patienten mit nachgewiesener Amalgamallergie oder einer Kontraindikation aufgrund einer Niereninsuffizienz bitten wir weiterhin strikt zu dokumentieren.